



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 11

Donnerstag, den 25. März

1993

4 - 641/11/16

**Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserfreilegung Miltach, Landkreis Cham; Planfeststellungsverfahren**

## Bekanntmachung des Landratsamtes Cham

Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwasserfreilegung Miltach, Landkreis Cham

1. Für das o. a. Vorhaben ist ein Erörterungstermin durchzuführen. Der Erörterungstermin beginnt:  
**am Dienstag, den 27. 4. 1993 um 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, 8490 Cham, Rachelstraße 6.**
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Cham, den 19. März 1993

**Landratsamt Cham**

i. A. Knoll, Reg.-Rat z. A.

42 - 173/23

**Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz des "Lindenpaares bei der Kapelle in Kalsing", Stadt Roding, als Naturdenkmal**

## Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz des "Lindenpaares bei der Kapelle in Kalsing, Stadt Roding" als Naturdenkmal

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. Februar 1993 Nr. 820-8632 CHA 15 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 3 der Gemarkung Kalsing stehenden zwei Linden werden als Naturdenkmal "Lindenpaar bei der Kapelle in Kalsing" unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 10 m um jeden Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

### § 2

#### Schutzzweck

Das Lindenpaar bei der Kapelle in Kalsing, Stadt Roding, ist als Naturdenkmal zu schützen, da dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Die Linden besitzen eine ortsbildprägende dominierende Funktion, und stellen in ihrer Gesamtheit einen absolut schützenswerten Lebensraum dar.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserfreilegung Miltach, Landkreis Cham; Planfeststellungsverfahren. — Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz des "Lindenpaares bei der Kapelle in Kalsing", Stadt Roding, als Naturdenkmal. — Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz der "Kirchenlinde in Süssenbach" als Naturdenkmal. — Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung eines Naturdenkmals "Laubbaumgruppe im Schloßhof Stamsried". — Eingereichte Baugesuche im Monat März 1993.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Runding für die Abwasseranlage Runding BA 07, Los 1. — Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Traitsching für die Sanierung des Freibades in Sattelbogen.

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5

#### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz der "Kirchenlinde in Süßenbach" als Naturdenkmal

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Kirchenlinde in Süßenbach" als Naturdenkmal

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 17. Februar 1993 Nr. 820-8631 CHA 15 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl. Nrn. 39 und 146 der Gemarkung Süßenbach stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

- Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,
1. die alte Linde, von der auch eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,
  2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
  3. den Altbaum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
  4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

BÄUME ÜBER 0,60m Ø IM SCHLOSS-HOF STAMSRIED

1 = Spitzhorn	- Acer platanoides	1,20 m Ø	r = 10 m
2 = Spitzhorn	- Acer platanoides	0,80 m Ø	r = 10 m
3 = Spitzhorn	- Acer platanoides	0,80 m Ø	r = 12 m
4 = Feldehorn	- Acer campestre	1,30 m Ø	r = 8 m
	(größter und ältester im Landkreis Cham)		
5 = Blutbuche	- Fagus sylvatica purpurea	1,20 m Ø	r = 10 m
6 = Ulme	- Ulmus carpinifolia	0,90 m Ø	r = 10 m
7 = Ulme	- Ulmus carpinifolia	0,80 m Ø	r = 8 m
8 = Pyramidenleiche	- Quercus robur "Festigate"	0,90 m Ø	r = 10 m
9 = Stieleiche	- Quercus robur	1,50 m Ø	r = 12 m
10 = Stieleiche	- Quercus robur	1,00 m Ø	r = 9 m
11 = Hainbuche	- Cerpine betulus	0,70 m Ø	r = 8 m
12 = Stieleiche	- Quercus robur	1,60 m Ø	r = 12 m
13 = Stieleiche	- Quercus robur	1,00 m Ø	r = 10 m
14 = Stieleiche	- Quercus robur	1,00 m Ø	r = 10 m
15 = Winterlinde	- Tilia cordata	2,10 m Ø	r = 12 m

- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Gräbungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. im Schutzbereich des Baumes Streusalz oder sonstige, die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen; gleiches gilt für die mögliche Verwendung von Pestiziden, insbesondere Herbiziden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die Erfüllung der Pflichten des Straßenbaulastträgers, die aufgrund weitergehender Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts bestehen, sowie Erdarbeiten auf der Staatsstraße 2145 bis zu einer Tiefe von 50 cm, gemessen ab bestehender Straßenoberfläche,
5. die Verwendung von Streusalz bei der Durchführung des Straßenwinterdienstes im üblichen Umfang.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

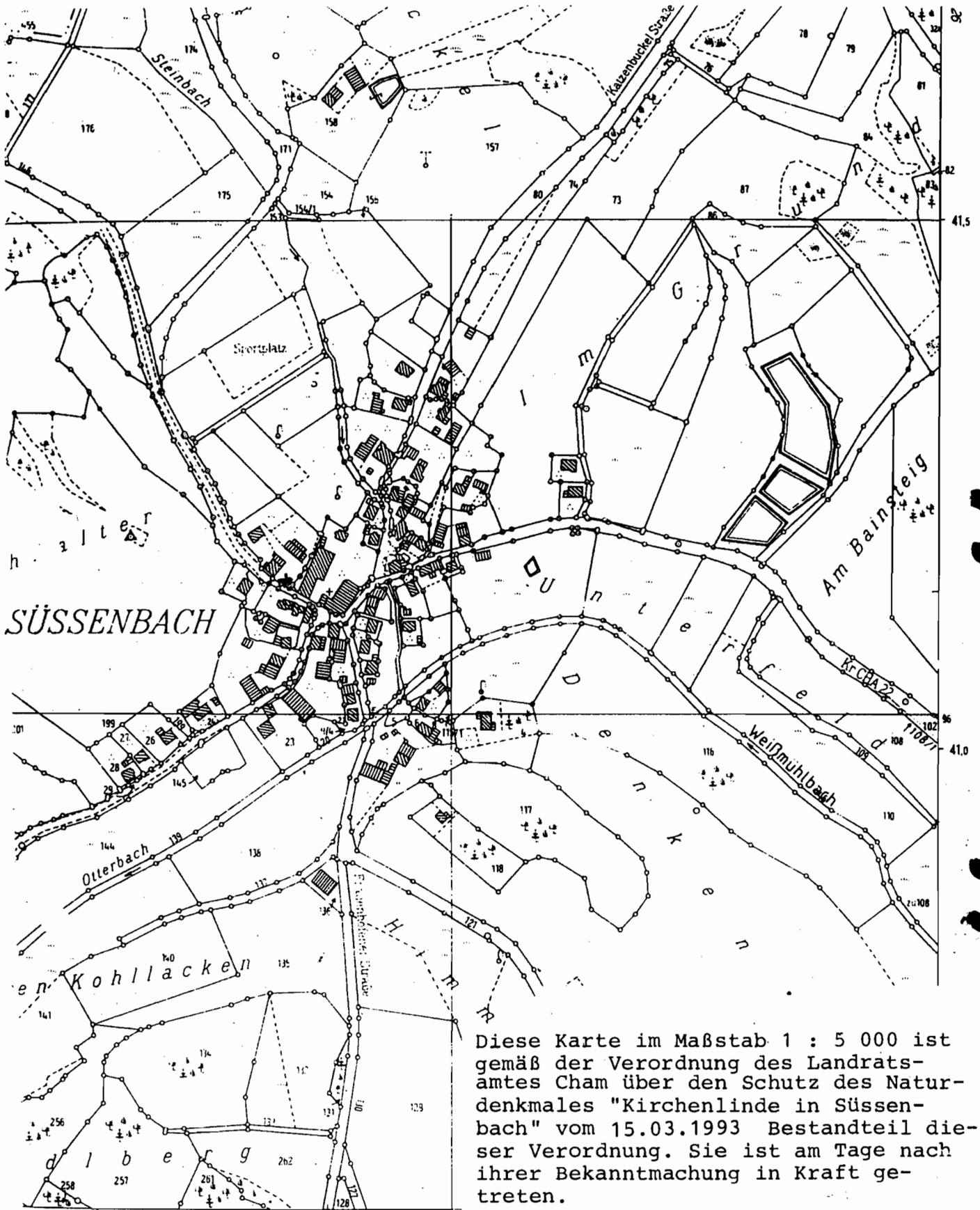
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 15. März 1993

Landratsamt Cham  
i. V. Zellner, stellv. Landrat

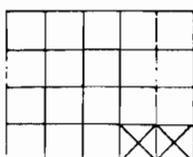


SÜSSENBACH

Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmales "Kirchenlinde in Süssenbach" vom 15.03.1993 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gde. Wald, Gmk. Süssenbach  
ÜBERSICHT DER FLURKARTEN

Flurkarte



Hinweis:  
Im Bereich der  
Flurkarte

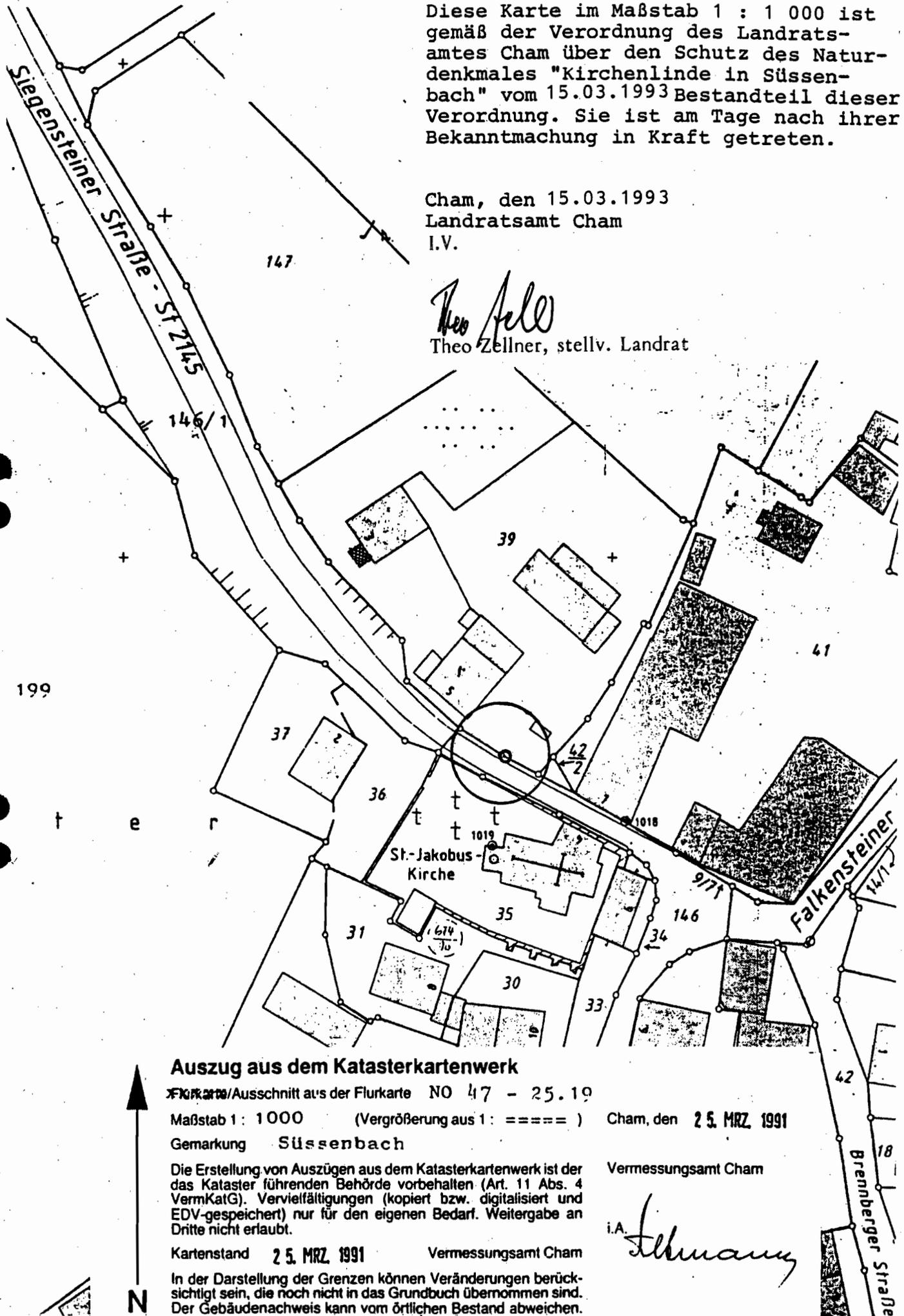
Cham, den 15.03.1993  
Landratsamt Cham  
i.V.

*Theo Zellner*  
Theo Zellner, stellv. Landrat

Diese Karte im Maßstab 1 : 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmales "Kirchenlinde in Süssenbach" vom 15.03.1993 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 15.03.1993  
Landratsamt Cham  
I.V.

*Theo Zellner*  
Theo Zellner, stellv. Landrat



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 47 - 25.10

Maßstab 1: 1 000 (Vergrößerung aus 1: =====)

Cham, den 25. MRZ 1991

Gemarkung Süssenbach

Vermessungsamt Cham

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 25. MRZ 1991 Vermessungsamt Cham

i.A. *Schwanig*

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.